

MITTEILUNG

zur Sitzung

DES GEMEINDERATES

öffentlicher Teil

am 27.09.2018

Zensus 2011 – Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Anträgen der Stadtstaaten Berlin und Hamburg

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19.09.2018 entschieden, dass der Zensus 2011 verfassungsgemäß war und daher die Normenkontrollklagen der Stadtstaaten Hamburg und Berlin abgewiesen. Der Methodenwechsel hin zu einer registergestützten Volkszählung sowie die nach der Gemeindegröße differenzierten Methoden zur Korrektur von Registerfehlern seien nicht zu beanstanden.

Die Stadt Mosbach hatte 2014 neben 143 weiteren Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg Zensusklage erhoben, wobei die Verfassungsmäßigkeit der Zensusgesetzgebung ebenfalls in Frage gestellt wurde, so dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch für die Zensusklage der Stadt Mosbach relevant ist. Weitere in Zensusklagen aufgeführte Gründe, die auf der verwaltungspraktischen Umsetzung des Zensus beruhen, sind von dieser Entscheidung nicht berührt.

Seitens des Städtetags Baden-Württemberg soll nun mit den sechs Zensuspilotklägern im Land (Mannheim, Heilbronn, Esslingen am Neckar, Emmendingen, Metzingen und Rutesheim) über Hinweise bzw. Empfehlungen des Städtetags zur weiteren Behandlung der Zensusklagen beraten werden.

F.d.R. Andrea Kotthaus
Rechts- und Ordnungsamt